



## Satzung der Arbeitskammer des Saarlandes

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe r des Gesetzes über die Arbeitskammer des Saarlandes vom 8. April 1992 (Amtsbl. S. 590, ber. S. 627 und 858 bis 859), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) im folgenden Arbeitskammergesetz genannt, erlässt die Vertreterversammlung der Arbeitskammer des Saarlandes folgende Satzung:

### I. Aufgaben der Arbeitskammer

#### § 1

Die Arbeitskammer des Saarlandes erfüllt die ihr durch § 2 Arbeitskammergesetz übertragenen Aufgaben im Einklang mit dem Allgemeinwohl im Rahmen der geltenden Gesetze. Dies gilt insbesondere auch für die Rechtsberatung ihrer Mitglieder im Rahmen der nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64), zulässigen Rechtsberatung sowie die Hilfeleistungen in Steuersachen nach § 4 Ziffer 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), im Rahmen der Zuständigkeit nach § 2 Arbeitskammergesetz.

### II. Die Organe der Arbeitskammer und deren Aufgabenerfüllung

#### § 2

##### *Organe der Arbeitskammer*

Organe der Arbeitskammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

#### § 3

##### *Aufgaben der Vertreterversammlung*

(1) Die Vertreterversammlung bestimmt die Richtlinien zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Arbeitskammer des Saarlandes und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Sie beschließt über alle Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Neben den in § 5 Absatz 1 Satz 3 Arbeitskammergesetz erwähnten Aufgaben obliegt der Vertreterversammlung

- a) die Entscheidung über die Bildung von Nebenstellen,
- b) die Bestellung der Prüfungskommission (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin und drei der Vertreterversammlung angehörenden Mitglieder),
- c) Abnahme des Rechnungsabschlusses,
- d) Änderung der Satzung der Arbeitskammer des Saarlandes.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat der Vorstand die Vertreterversammlung mindestens halbjährlich einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

(5) Außerordentliche Sitzungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Sitzung ist binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(6) Nicht von der Tagesordnung erfasste Themen können im Wege des Dringlichkeitsantrages zur Tagesordnung gelangen, wenn die Vertreterversammlung auf Antrag einen entsprechenden Beschluss fasst. Entsprechende Anträge können von den Fraktionen nur bis zur Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden.

## **§ 4**

### ***Sitzungen der Vertreterversammlung***

(1) Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Die Einladung zur Sitzung muss die Art der Durchführung (Präsenz, digital, hybrid) sowie die technischen Zugangsdaten enthalten.

(2) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertretung anwesend ist.

(3) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird auf Antrag der Beschluss zur geheimen Abstimmung gefasst. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass ohne Gegenstimme offene Abstimmung beschlossen wurde.

(4) Ist ein Mitglied der Vertreterversammlung an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, muss es dies unverzüglich dem oder der Vorsitzenden anzeigen. Dieser oder diese lädt alsdann die erste stellvertretende Person beziehungsweise im Verhinderungsfalle die zweite stellvertretende Person ein.

(5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung können Fraktionen bilden. Die Mindestfraktionsstärke wird von der Vertreterversammlung festgelegt.

(6) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

Sie können dabei Einwendungen, die einem beabsichtigten Beschluss aus Rechtsgründen entgegenstehen, vortragen. Wird der Beschluss trotzdem gefasst, so sind die Einwendungen in die Niederschrift aufzunehmen. Bedienstete der Arbeitskammer können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(7) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen. Sie ist jederzeit zu hören.

### § 5

#### *Sitzungsniederschrift*

Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

### § 6

#### *Geschäftsordnung der Vertreterversammlung*

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 7

#### *Ausschüsse*

(1) Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und der Berichterstattung Ausschüsse einsetzen. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse wird von der Vertreterversammlung festgelegt.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt für die Ausschussarbeit eine einheitliche Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern der Vertreterversammlung, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Den Ausschüssen können zusätzlich auch sachverständige Personen angehören, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind; deren Anzahl ist auf höchstens zwei Personen zu begrenzen.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine erste und zweite stellvertretende Person, die Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 3 Absatz 1 der Satzung entsprechend.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu führen. Sie sind von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Ausschussvorsitzenden sind vor den Beschlüssen der Vertreterversammlung zu den jeweiligen Fachthemen zu hören.

(7) Den Vorstandsmitgliedern steht ein Teilnahmerecht zu.

(8) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Be dienstete der Arbeitskammer können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 8**

### ***Vorstand***

(1) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In Dringlichkeitsfällen kann diese Einladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt oder ein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Falle des Umlaufverfahrens ist der Beschlussvorschlag allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder elektronisch zu widersprechen.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

### § 9

#### *Ehrenamtliche Tätigkeit*

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich. Die Arbeitskammer erstattet ihnen ihre baren Auslagen und Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst oder einen Pauschalbetrag für Zeitverlust. Eine Entschädigung wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung, außer den Vorstandsmitgliedern, auch für die Teilnahme an Vorstands-, Vorberatungs- und Ausschusssitzungen gezahlt. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied erhalten die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung, die durch die Vertreterversammlung festzulegen ist. Die Höhe der Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, deren Stellvertretungen und die Beisitzer und Beisitzerinnen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Auch insoweit ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen der Vertreterversammlung erhalten eine Entschädigung, die von der Vertreterversammlung festzulegen ist. Die Höhe der Entschädigung wird in der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung geregelt. Auch insoweit ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(4) Bei Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb regulärer Sitzungen erhalten die Organmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Saarländischen Reisekostengesetz.

(5) Als Wegstreckenentschädigung bei Durchführung von Dienstreisen mit privateigenem Kraftfahrzeug wird der Satz gemäß § 6 Absatz 2, Nummer 4 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) vom 31. März 1966, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1976 (Amtsbl. S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2022 (Amtsbl. I. S. 569) gewährt. Dies gilt auch für Dienstreisen anlässlich regulärer Sitzungen der Organe.

(6) Ansonsten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

### III. Die Geschäftsführung

#### § 10

##### *Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin*

(1) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin und der oder die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle die stellvertretenden Personen in der gewählten Reihenfolge, vertreten die Arbeitskammer des Saarlandes gemeinschaftlich nach außen. Für die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Arbeitskammer des Saarlandes ist der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin verantwortlich und allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigten sind an die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes gebunden.

(2) Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Rechtsgeschäfte, die typischerweise zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kammer anfallen (entsprechend § 54 Handelsgesetzbuch - HGB in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025, BGBl. 2025 I Nr. 69) und durch den von der Vertreterversammlung festgestellten Haushalts- und Stellenplan gedeckt sind.

In Personalangelegenheiten unterhalb der Abteilungsleiterebene, die nicht Einstellungen und Entlassungen sind, entscheidet der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin allein.

(3) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin erstellt für die Regelung des Geschäftsganges innerhalb der Arbeitskammer einen Geschäftsverteilungsplan, der – ebenso wie Änderungen – vom Vorstand genehmigt werden muss.

(4) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin ist berechtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung zu delegieren. Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt.

#### § 11

##### *Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin*

(1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. Der Vorstand entscheidet auch über den Inhalt des Angestelltenvertrages. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin bei Verhinde-

rung und im Falle besonderer Beauftragung.

(2) Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin können durch den Geschäftsverteilungsplan einzelne Aufgaben oder Geschäftsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

## IV. Ehrenamt

### § 12

#### *Ehrevorsitzender*

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung einen Ehrevorsitzenden oder eine Ehrevorsitzende wählen, der oder die berechtigt ist, an den Sitzungen der Organe der Arbeitskammer mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der oder die Ehrevorsitzende muss langjähriges Mitglied der Vertreterversammlung und im Vorstand verantwortlich tätig gewesen sein.

(2) Für seine oder ihre Tätigkeit erhält der oder die Ehrevorsitzende ausschließlich eine Entschädigung gemäß § 9 Absatz 1.

## V. Befangenheit

### § 13

#### *Befangenheit*

An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder der Organe der Arbeitskammer beziehungsweise der Verwaltung oder deren Angehörige unmittelbar berühren, dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen.

## VI. Kammerzugehörigkeit und Beiträge

### § 14

#### *Mitglieder der Arbeitskammer*

Der Arbeitskammer des Saarlandes gehören die im Saarland beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit Ausnahme des in § 3 Absatz 2 Arbeitskammergesetz enumerativ aufgezählten Personenkreises an.

## **§ 15**

### ***Beiträge***

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Arbeitskammer des Saarlandes Beiträge von dem in § 14 der Satzung genannten Personenkreis. Insoweit besteht eine Einbehaltungs- und Abführungspflicht des jeweiligen Arbeitgebers.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nicht beitragspflichtig sind, können freiwillige Beiträge entrichten. Die Einzelheiten werden in den Richtlinien für freiwillige Beitragszahlungen geregelt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

## **§ 16**

### ***Übergangsregelung bei Neukonstituierung der Vertreterversammlung***

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung bleiben bis zur Konstituierung der neugewählten Vertreterversammlung im Amt. Gleiches gilt für den Vorstand der Vertreterversammlung sowie für die Ausschüsse der Vertreterversammlung.

(2) Die jeweils erste Vertreterversammlung nach erfolgter Wahl wird von dem oder der Vorsitzenden der vorhergehenden Vertreterversammlung einberufen und bis zur erfolgten Neuwahl des oder der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung gilt die gesetzliche Vertreterregelung.

## **§ 17**

### ***Richtlinien von Einrichtungen der Arbeitskammer***

Für die von der Arbeitskammer unterhaltenen Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Arbeitskammergesetz erlässt die Vertreterversammlung eigene Richtlinien.

## **§ 18**

### ***Änderung der Satzung***

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Vertreterversammlung. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 19

### *Genehmigung der Satzung*

Die Satzungsänderung vom 26. September 2025 wurde am 19. Januar 2026 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit genehmigt und tritt mit diesem Tag in Kraft.



**Arbeitskammer des Saarlandes**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8  
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0

[www.arbeitskammer.de](http://www.arbeitskammer.de)